



Amtsblatt der Stadt Sonthofen

Nummer 17/2026 vom 07. Juli 2026

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|---|-------|
| 1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Sonthofen (Landkreis Oberallgäu) für das Haushaltsjahr 2026 | 2 |
| 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Sonthofer Förderstiftung in Sonthofen (Landkreis Oberallgäu) für das Haushaltsjahr 2026 | 4 |
| 3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Vereinigten Herz-Näher'schen Wohltätigkeitsstiftung in Sonthofen (Landkreis Oberallgäu) für das Haushaltsjahr 2026 | 6 |

Herausgeber: Stadt Sonthofen

Redaktion: Hauptreferat der Stadt Sonthofen

Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen

Tel. 08321 615-214

amtsblatt@sonthofen.de

<https://www.stadt-sonthofen.de/stadtinfos/aktuelles/amtsblatt>

Erscheinungstermin

Das Amtsblatt der Stadt Sonthofen wird nach Bedarf in der Regel dienstags und ausschließlich digital veröffentlicht.

Bekanntmachungen der Stadt Sonthofen

1. Haushaltssatzung der Stadt Sonthofen

I.

Haushaltssatzung der Stadt Sonthofen (Landkreis Oberallgäu) für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Sonthofen folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 61.804.202 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 27.447.666 €

ab.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Haushaltsplan der Stadt Sonthofen wird auf 21.281.105 € festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes Stadtwerke Sonthofen wird auf 3.538.000 € festgesetzt.

§ 3

- (1) Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stadt Sonthofen festgesetzt.
- (2) Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stadt Sonthofen festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- (1) Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 400 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 455 v.H.
- (2) Gewerbesteuer 380 v.H.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 8.000.000 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtwerke Sonthofen wird auf 950.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

II.

Das sachlich und örtlich zuständige Landratsamt Oberallgäu hat mit Schreiben vom 31.05.24, Az. SG15-941-780139/He die folgenden genehmigungspflichtigen Bestandteile rechtsaufsichtlich genehmigt:

- (1) Der in § 2 Abs. 1 festgesetzte Gesamtbetrag an Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen nach dem Haushaltsplan der Stadt Sonthofen in Höhe von 16.443.665,00 € wird gem. Art. 71 Abs. 2 GO genehmigt.
- (2) Der in § 2 Abs. 2 festgesetzte Gesamtbetrag an Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes Stadtwerke Sonthofen in Höhe von 1.625.000,00 € wird gem. Art. 71 Abs. 2 GO genehmigt.

III.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung wird der Haushaltsplan 2026 für die Dauer einer Woche während der Öffnungszeiten in der Stadt Sonthofen – Finanzreferat –, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen ausgelegt.

Darüber hinaus liegt die die Haushaltssatzung für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Stadt Sonthofen - Finanzreferat -, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen zur Einsicht bereit.

Sonthofen, den 01.07.2026

gez.

Martina Neusinger

Erste Bürgermeisterin

STADT SONTHOFEN
Finanzreferat

| |
|---|
| 2. Haushaltssatzung der Sonthofer Förderstiftung |
|---|

I.**Haushaltssatzung der Sonthofer Förderstiftung
in Sonthofen (Landkreis Oberallgäu)
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund Art. 28 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes (BayStG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Sonthofen für die Sonthofer Förderstiftung folgende

Haushaltssatzung**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 64.600 €

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 30.200 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung wird der Haushaltsplan 2026 für die Dauer einer Woche während der Öffnungszeiten in der Stadt Sonthofen – Finanzreferat -, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen ausgelegt.

Darüber hinaus liegt die die Haushaltssatzung für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Stadt Sonthofen - Finanzreferat -, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen zur Einsicht bereit.

Sonthofen, den 29.06.2026 für die Sonthofer Förderstiftung

gez

Martina Neusinger

Erste Bürgermeisterin

STADT SONTHOFEN

Finanzreferat

3. Haushaltssatzung der Vereinigten Herz-Näher'schen Wohltätigkeitsstiftung**I.**

**Haushaltssatzung
der Vereinigten Herz-Näher'schen Wohltätigkeitsstiftung
in Sonthofen (Landkreis Oberallgäu)
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund Art. 28 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes (BayStG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Sonthofen für die Vereinigte Herz-Näher'sche Wohltätigkeitsstiftung folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 27.900 €

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 9.300 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung wird der Haushaltsplan 2026 für die Dauer einer Woche während der Öffnungszeiten in der Stadt Sonthofen – Finanzreferat, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen ausgelegt.

Darüber hinaus liegt die die Haushaltssatzung für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Stadt Sonthofen - Finanzreferat -, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen zur Einsicht bereit.

Sonthofen, den 25.06.2026

für die Vereinigte Herz-Näher'sche Wohltätigkeitsstiftung in Sonthofen

gez.

Martina Neusinger

Erste Bürgermeisterin

STADT SONTHOFEN

Finanzreferat

Sonthofen, 07.07.2026

gez.

Martina Neusinger

Erste Bürgermeisterin